

RHEINTALBAHN

Unterschriftensammlung für Resolution auch in Liechtenstein

VADUZ – Das Anliegen des öffentlichen Verkehrs der Ostschweiz und allen voran jenes im Rheintal, ist in der Schweiz schon mehrere Male heftig diskutiert worden: 1985 war die Rede von einem Teilausbau auf Doppelspur im Bereich St. Gallen Sargans. Mit der eidgenössischen Volksabstimmung von 1987 über die Bahn 2000 hat Bern die Rheintaler damit getröstet, der Ausbau der SBB-Linie St. Gallen Sargans sei Bestandteil dieses Projektes. Dann wurde die Ostschweiz ins Neat-Konzept integriert und das Thema erneut «Ausbau der Rheintallinie» diskutiert. Nun hat sich aber durch die Bahn 2000 für das Rheintal wieder nichts bewegt. Deshalb haben die Regionalplanungen des St. Galler Rheintales und das Ressort Verkehr des Fürstentums Liechtenstein eine Resolution gefasst.

Die Hoffnungen ruhen auf dem HGV- (Hochgeschwindigkeits-Verkehr-) Projekt, das einen Anschluss des Rheintales via St. Margrethen an Europa vorsieht. Die ganze Schweiz hat ein Interesse daran, möglichst rasch mit der Bahn nach Stuttgart, Augsburg oder München zu gelangen. Die Resolution ist an Bundesrat Moritz Leuenberger gerichtet und ersucht, dass der Ausbau der Rheintallinie in der HGV-Botschaft in der ersten Phase umgesetzt wird (und nicht erst in der unsicheren zweiten Phase). Die Resolution wird von den Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie vom Ressort Verkehr und Kommunikation des Fürstentums Liechtenstein unterstützt. Bundesrat Moritz Leuenberger wurde anlässlich seines Besuchs in Liechtenstein informiert, dass das Ressort Verkehr und Kommunikation dieses Anliegen unterstützt. Aufgrund verkehrspolitischer Überlegungen zeigte Bundesrat Leuenberger für die Unterstützung der Resolution Verständnis.

Die SBB-Rheintallinie: Tor zum HGV-Netz und Bestandteil der «Ostschweizer Spange». Für Liechtenstein hat die Rheintallinie durch ihre geringe Attraktivität in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung verloren. Das Tor zur Schweiz wurde der Bahnhof in Sargans und für Fahrten nach Osten und Norden der Bahnhof Feldkirch. Durch einen leistungsfähigen Anschluss zum deutschen HGV-Netz und zu den süddeutschen Städten München, Stuttgart, Ulm und Augsburg wird die schweizerische Rheintalbahn für Liechtenstein wieder hohe Bedeutung erlangen, deshalb kann die Bahngesellschaft mit einem leistungsfähigen Ausbau der Rheintallinie St. Margrethen-Sargans auch mit Fahrgästen aus Liechtenstein rechnen.

Der Wortlaut des Bundesrates für den Vorschlag «Ostschweizer Spange in der Neat-Botschaft vom 23. Mai 1990 lautet: «Die Ostschweizer Spange umfasst die Strecke Chur-St. Margrethen-Rorschach-Römershorn-Kreuzlingen/Konstanz-Schaffhausen. Diese ist auf die folgenden internationalen Linien auszurichten: Zürich-St. Gallen-München-Stuttgart-Konstanz/Kreuzlingen-Chur/St. Gallen.

Je nach prognostiziertem Verkehrsaufkommen und Ergebnis der Zweckmäßigkeitprüfung drängen sich Infrastrukturausbauten auf, so insbesondere eine durchgehende Doppelspur auf der St. Galler Rheintallinie (anstelle der vorgesehenen Doppelspurinseln gemäss Bahn 2000), Doppelspurinseln auf der Thurgauer Seelinie und Terminals für den Güterverkehr in Rielasingen, Wolfurt sowie allfälligen anderen Orten. Für die internationalen Linien sucht der Bundesrat das Gespräch mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Österreich, um Streckenverbesserungen auf deren Gebiet zu erreichen.

Die Bevölkerung wird aufgerufen, die Resolution durch ihre Unterschrift zu unterstützen. Zur Unterzeichnung ist jede Person, unabhängig von Alter und Nationalität berechtigt. Unterschriftenbögen liegen noch bis zum kommenden Mittwoch, den 26. Mai bei den Gemeindeverwaltungen, beim Tiefbauamt, beim Amt für Zollwesen, beim Amt für Volkswirtschaft, beim Amt für Umweltschutz und beim Amt für Wald, Natur und Landschaft auf. (paf)

Volksrecht modernisieren

Regierungsrat Alois Ospelt über das neue Briefwahlrecht



«Die Bewilligungspflicht wird abgeschafft und die briefliche Stimmabgabe der Stimmabgabe an der Urne gleichgesetzt»: Regierungsrat Alois Ospelt zum neuen Briefwahlrecht.

VADUZ – Die Regierung hat diese Woche eine Abänderung des Volksrechtgesetzes zuhanden des Landtags verabschiedet. Schwerpunkt der Vorlage ist die Einführung eines neuen Briefwahlrechts, das die briefliche Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen vereinfachen soll. Regierungsrat Alois Ospelt über das neue Gesetz.

• Martin Frommelt

Volksblatt: Die Regierungsvorlage über die Abänderung des Volksrechtgesetzes beinhaltet vor allem ein neues Briefwahlrecht: Welches sind dabei die wesentlichen Änderungen?

Alois Ospelt: Seit der Einführung im Jahr 1996 erfreut sich die briefliche Stimmabgabe zune-

hohem Interesse. Die Stimmabgabe der Stimmabgabe an der Urne gleichgesetzt wird.

Und das bedeutet?

Zunächst bedeutet dies, dass künftig die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger frei darüber entschei-

Wahl zwischen Brief und Urne

den können, ob sie per Brief oder an der Urne abstimmen wollen. Das bedeutet aber auch, dass die Wanderurne abgeschafft wird. Seit der Einführung der brieflichen Stimmabgabe im Jahr 1996 hat die Wanderurne markant an Bedeutung verloren und wird heute kaum noch genutzt. Die Vorsteherkonferenz hat daher aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands Interesse an der Abschaffung der Wanderurne geäußert.

Werden Kranke und Gebrechliche dadurch nicht benachteiligt?

Nein, denn die Vorteile des neuen allgemeinen Briefwahlrechts kommen auch Kranken und Gebrechlichen zugute. Sofern das Kuvert für die briefliche Stimmabgabe nicht der Post übergeben wird, son-

Verlängerte Fristen

dern bei der Gemeinde abgegeben wird, muss dies nicht mehr persön-

lich geschehen. Daher können Kranke und Gebrechliche ihr Kuvert über Dritte bei der Gemeinde einreichen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Frist für das Eintreffen der brieflichen Stimmabgabe bei der Gemeinde bis zur Schliessung des Wahllokals in der Gemeinde ausgedehnt werden soll.

Wo liegt der Nutzen, wenn die briefliche Stimmabgabe bis zur Schliessung der Wahllokale erfolgen kann?

Dadurch wird es möglich, dass beispielsweise Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die briefliche Stimmabgabe eines Familienmit-

Abgabe durch Familie oder Bekannte

glieds oder einer Nachbarin zum Wahllokal mitbringen und in eine separate Urne einwerfen. Natürlich ist es aber wie bisher möglich, das Kuvert für die briefliche Stimmabgabe während der Bürozeiten bei der Gemeinde abzugeben. Die Möglichkeit, das Kuvert mit der brieflichen Stimmabgabe an einem Postschalter abzugeben, bleibt ebenfalls bestehen.

Welche weiteren Änderungen enthält die Regierungsvorlage über die Abänderung des Volksrechtgesetzes?

Neben dem Briefwahlrecht werden mit der Gesetzesänderung weitere Bereiche des Volksrechtgesetzes an heutige Erfordernisse angepasst. Zum einen werden beispielsweise die Bestimmungen rund um die Nicht-Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen inklusive der entsprechenden Strafbestimmungen abgeschafft. Darunter fallen etwa die Entschuldigungsgründe oder auch eine mögliche Ordnungsbusse.

Vielen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mag dies nicht bekannt sein, aber bis anhin hätte das Fernbleiben ohne gesetzlichen Grund mit bis zu 20 Franken bestraft werden können. Abgesehen davon wird aber an der grundsätzlichen Wahl- und Abstimmungsverpflichtung auch in Zukunft festgehalten. Eine weitere Änderung be-

Bussen werden aufgehoben

steht darin, dass das Stimmmaterial den Stimmberechtigten früher zugestellt wird. Künftig sollen die Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Urnengang zugestellt werden. Zudem wird mit der Gesetzesänderung eine Bestimmung eingeführt, welche es der Regierung erlaubt, im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden die elektronische Stimmabgabe versuchsweise zu genehmigen.